

Anordnung über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht

vom 5. März 1968

Die Organe der (Gewässeraufsicht werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben in zunehmendem Maße durch ehrenamtliche Helfer unterstützt. Dazu wird auf Grund des § 25 Abs. 5 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBL I S. 77) im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Organe der Gewässeraufsicht beim Schutz und bei der Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen, können auf Antrag ehrenamtliche Helfer der Gewässeraufsicht werden.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer werden für die Gewässeraufsicht unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten herangezogen. Sie erhalten zur Legitimation einen Ausweis, der einen Befähigungsnachweis durch die zuständige Oberflußmeisterei voraussetzt. Die Berufung der ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht erfolgt durch die Oberflußmeisterei.

(3) Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik können nach Zustimmung ihres zuständigen Bezirksfachausschusses mitwirken.

(4) Mitarbeiter der sozialistischen Binnenfischereibetriebe benötigen für die Zulassung als ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht die Zustimmung des Oberfischmeisters des jeweiligen Fischereibezirkes.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht führen ihre Kontrollen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer unter fachlicher Anleitung der Organe der Gewässeraufsicht selbständig im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben durch.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht haben das Recht und die Pflicht:

- a) Hinweise und Mitteilungen, die dem Schutz und der Reinhaltung der Gewässer dienen, zur Weiterleitung an die Organe der Gewässeraufsicht entgegenzunehmen
- b) bei ordnungswidrigen Handlungen, durch die Gewässer verunreinigt werden, die sofortige Einstellung der ordnungswidrigen Handlungen zu verlangen, den Verursachern das ordnungsgemäße Verhalten zu erläutern und erste Maßnahmen einzuleiten, die der Beseitigung der Ordnungswidrigkeit und dem Schutz anderer Gewässernutzer dienen
- c) bei plötzlich auftretenden Gewässerverunreinigungen, die zu erheblichen Schäden bei anderen Gewässernutzern oder an den Fischbeständen führen können, unverzüglich die Organe der Gewässeraufsicht zu benachrichtigen und bei der Ermittlung des Verursachers mitzuwirken
- d) Personalien festzustellen, soweit das in den vorgenannten Fällen zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist

e) die Organe der Gewässeraufsicht zu verständigen, soweit bei ordnungswidrigen Handlungen Ahnungsmaßnahmen durch diese erfolgen sollen.

(3) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht können nach Ermächtigung durch die zuständigen Oberflußmeistereien neben den im Abs. 2 genannten Befugnissen

- a) Betriebe und Einrichtungen betreten, um Proben am Auslauf der Kläranlage zu entnehmen
- b) bei auftretenden Gewässerschädigungen am Tatort den augenblicklichen Zustand feststellen.

§ 3

(1) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht haben sich bei der selbständigen Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer der Gewässeraufsicht sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1968

Der Leiter
des Amtes für Wasserwirtschaft
Dipl.-Ing. R o c h l i t z e r

Preisordnung Nr. 1994/3* — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — vom 31. März 1968

§ 1

Sofern staatlich anerkannte landwirtschaftliche Spezialbetriebe außerhalb des Territoriums ihres Bezirkes im Direktbezug Betriebe des Platzgroßhandels frei Empfangsstation beliefern, so kann eine Teilung der im § 2 Abs. 1 Ziff. I Buchst. a und Ziff. II Buchstaben a bis e der Preisordnung Nr. 1994/1 vom

2. Februar 1965 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBL II S. 126) festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze zwischen den Vertragspartnern entsprechend der Leistung in gegenseitigem Einvernehmen vertraglich vereinbart werden.

§ 2

Die im § 4 Absätze 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 1994/1 sowie im § 2 der Preisordnung Nr. 1994/2* enthaltenen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1968.

Berlin, den 31. März 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: L e m k e
Staatssekretär

* Preisordnung Nr. 1994/2 vom 20. April 1967 (GBL II Nr. 46 S. 309)